



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 104 1654 Juni 29 Dienstliche Remonstrations, Probation und Bittschrift
in puncto accisiarum des Magistrats der Stadt Unna.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

weiter unserer gster Verordnung unverhindert zu schützen undt zu handthaben.

Urkundtlich unser eigenhändiger Unterschrift undt nebstgetruckten Churfürstl. Eingefiegels.

So geschehen zu Petershagen am 11. Febr. 1650.

104. — praes. 1654 Juni 29.

„Dienstliche Remonstracion, Probation undt Witschrift in puncto accisiarum des Magistrats der Statt Unna“¹⁶⁴.

Original im St. A. Düsseldorf: Klev.-Märk. Akten XII 62.

Edellvest und Hochgelerter, sonders geehrter großgünstiger Her Richter und dießer Sachen Commissarie!

[1] Nachdemahlen in Krafft empfangener Churf. Commission E. Ed. unß jungstverruckter Zeit auffgegeben, innerhalb sicherer Frist Schein und Beweis einzulangen, wie und auß waß Recht dieße Statt Unna die Accisen, Zölle, Gruten- und Weggeldere erhebe mit angefügter Bedrewungh, daferne damit anstehen oder zurückpleiben wurden, solchenfalls dießer und andern Stetten, so wir hirab zu advertiren hetten, wie dan auch solches also von unß beschehen, die Einnahme der Accisen, Gruten, Zolle und Weggelder nicht verstattet, sondern zumahln verboten und behindert werden sölte: Alß haben unser Schuldigkeit nach, so viell die Accisen und Weggeldere betrifft, gestaltjam unß der Nahme Grüte dießer Orther allerdings frembdt und ohnbekandt, auch in dießer Stat der Zoll alß ein ohngezweiffeltes Regale, womit wir auch niemahlen zu schaffen gehabt, nicht anders alß in Rahmen und wegen Sr. Churf. Durchll. unsers gnedigsten Landtsfürsten und Hern gefördert und erhoben wirt, nachgehenden wahrhafften beständigen Bericht dienstlich einfertigen sollen und wollen.

[2] Einnahml ist außser Streit und Zweiffell, daß alle auch Municipall und Fürsten-Stette durchgeheng in und außser Reichs allerwegen Accisen und Weggeldere fördern und durch solch Mittel Stat, Mauren, Straßen und Wege in esse conserviren, wie in hisce terminis die Rechtslehrer einhellig statuiren: „quod civitates mediate subiectae eiusmodi redditus et pensitationes, quae serviant usibus et indigentis

¹⁶⁴ Am 29. Jan. 1654 war von der Regierung zu Kleve an den Richter zu Unna, Dr. iur. Eberh. Zahn, der Befehl ergangen und am 19. Mai wiederholt worden, daß er die Stadt Unna zur Beibringung „Scheins und Beweises“ über ihre Berechtigung zur Erhebung der Accise-, Zoll- und Weggelder auffordern solle. Am 23. Juni 1654 (eingegangen 29. Juni) übersandte der Richter die oben abgedruckte Rechtfertigungsschrift der Stadt zugleich mit einem Protokoll, das er am gleichen Tage aufgenommen hatte. Nach Angabe des letzteren hatten Bürgermeister und Rat dem Richter mehrere Lagerbücher vorgelegt, aus denen hervorgehen sollte, daß sie „von unvordendlichen Jahren hero in unverruckter possession der Bier-, Korn-, Wein-, Pfannent-, und Wegh-Accise gewesen und noch sein“; das Protokoll führt daraus an: 1425 habe die Accise 389 Mark 6 β 1 Obol. gebracht; 1642 habe die Stadt die Accise durch einen besondern Accisemeister erheben lassen, der 1010 Rth. 13 β 1 3 an die Rentkammer der Stadt abgeliefert habe.

communitatis, non iure regalium aut per actus imperii vel jurisdictionis sed tum ratione conventionis tum publicae necessitatis causa, cum sine eiusmodi praestationibus civitas nec esse nec manere possit“, ut loquitur Marc. Anton. peregrin. Consil. 2 num. 8 vol. 3; „recte indicant et exigant“, Bart. et Id. in l. 1 § 2 seqq.; quod cuique universit. nom. Franc. Lucan. tract. de fisco et privil. eius n. 95 et seqq.; Ruin. Consil. 116 n. 13 vol. 4; Paris. Consil. 25 n. 3. 58. 69. 71 et 93 et Consil. 29. num. 93 vol. 1; Hieron. Papponius consil. 34 num. 1 et 2; Ingolstad. Consil. 1 num. 49 tom. 1; Lipsiens. consil. 37 num. 18 et seqq.; Alphons de Azevedo ad constit. regn. hisp. lib. 5 tit. 25 l. 1 num. 27; Mantica lib. 3 de tacit. et amb. convent. tit. 10 num. 65; Camill. Borell. in decis. orb. univers. tit. 44 num. 429.

[3] Welches weiln alle Stette alß ein regulare et commune quid vor sich haben, wollen zu Sr. Churf. Durchll. unserem gnedigstem Herrn unß unterthänigst getrösten, Sie werden mit mehrerm Beweißthumb unß und andere deren gehorsambste Stette darumb nicht beschweren laßen, weiln kundigen Rechtens, quod habens pro se communem atque universalem dispositionem, jus certum habere dicatur, usque dum probeatur contrarium l. si ab et parte 5 ff. de probat. et ibi Bart. num. 1; Curt iun. consil. 229. num. 27 vol. 3; Cephal. consil. 195 num. 4. vol. 2; Socin. iun. consil. 65. num. 23, consil. 77. num. 4. vol 1; Consil. Marp. 34. num. 47. vol. 1 et consil. 14. num. 137 vol. 2, et quod communiter receptum est, transfert onus probandi in negantem Gloss. in l. neg. natales et de probat. Wesenb. consil. 216. num. 35. und solches darumb destomehr in dießem passu, dah die Statt Unna, wie E. Edl. selbstn gesehen auch darab getrewlich, wie wir hoffen, referiren werden, von mehr alß 200 Jahren her dergleichen Auffkompfte gehabt und kendlich in possessione continuata percipiendi accisias gewesen, wie noch und dannenher mit keinem weiterm Beweißthumb zu besleggen ist, cum iuris notissimi, quod possessio non tantum relevet ab onere probandi, sed si illa fuerit antiquissima et immemorialis tituli, concessionis, contractus, privilegii, constituti, pacti expressi, decreti, instrumenti publici, denique veritatis vim habeat, Ludolph. Gerader. consil. 20. inter Borcholt. consil. vol. 2 Caspar. Klock. consil. 146. num. 34. vol. 3.

Et in terminis accisiarum nostrarum ita loquuntur D D. „quod ob eiusmodi antiquissimam possessionem et inde resultantem praesumptionem iuris civitas mediate subiecta adversus contradictionem seu inhibitionem etiam superioris tuta sit, donec contrarium probetur.“ Curt. iun. consil. 168. num. 33; Cephal. consil. 4. num. 39; Gurd. consil. 19. num. 7 et consil. 24 num. 7. et consil. 94. num. 35.; Wesenb. consil. 96. num. 11.; Klock. consil. 44. num. 38 § ex quo tom. 2.

[4] Welchem zufolge Se. Churf. Durchll. in dem Landttagsabscheitt § 1 heilsamlich und gnedigst sich dahin ercleret, und beruerten Receß

damit praemuniirt haben: daß dieselbigen dero getrewe Stende, sowoll die ganze Landtschafften insgemein oder ein jeder Orth Landes vor sich alß auch alle Einwohner sonderlich und speciatim bey allen und jeden habenden Privilegien, Freyheiten und wollherbrachten Rechten und Gerechtigkeiten, altem Herkommen und guthen Gewonheiten, wie sie dieselben von der vorigen Landtschafft den Herzogen zu Cleve, auch Graffen zu der Marck glormwürdigen Andenkens erlanget oder respective beweißlich observirt, Churfürstlich erhalten, schutzen, handthaben und dabey allenthalben ohngehindert und ohnangefochten ruhiglich bleiben lassen wolten, daß also in Krafft solcher hochbetaurten Churfürstlichen Parole und Zusage unß nicht allein unterthenigt getrösten, sondern gehorsambst versichern, Se. Churf. Durchll. werden nicht zugeben noch geschehen lassen, daß gegen obangefuhrte ohnstreitbare kendlliche observantz, so sich eingenommenen klaren Beweiß nach auff mehr alß 200 Jahr zuruckziehet, in herbrachter Erhebung der Accisen und Weghgelder sölten betrubet oder angefochten werden; in gnedigsten Betracht, daß je ohne dießes Mittell keine Stat würde bestehen können, sondern nothfacklich zu Grunde gehen oder zum wenigsten den offnen Dörffern gleich gemacht werden muß, dah doch die vorhin gewesene nunmehr in Gott ruhende Landtschern christmilter Gedechtnuß fast ohnseglich große Kósten, Muhe und Arbeit (: wie deßen beständige Nachricht bey unß finden :) darahn gewendet, daß sie die Stette durch Erbauung so vieler staetlichen Türme, Pforten und Mauern auß dem Stande gebracht, worinnen sie wiederumb bey Entstehung der nötigen reparations-Mittel ohnauspleiblich zerfallen werden, welches ahn dießer Stat Unna am ersten wahr werden dörfste, die vor andern Stetten dieß incommodum bey sich findet, daß hieselbsten wie E. Edl. dießes gnugsam wißig ist, jarlichs an die 400 Rthlr. über andere ohnvermeidliche spesen und Anlagen enzig und allein auff den Aquaeductum verwenden muß, gestalt daß Waßer eine halbe Stunde von der Statt hieher gebracht und durch Canalen von Straßen zu Straßen derivirt und geleitet werden muß. Ex quibus praedeductis sich sathsamb erhellet daß wie keine Statt ohne daß Mittel der Accisen sein und bestehen kan, also auch dießer Orth, so weit sich Menschengedechtnuß erstrecket, ja über zweohundert Jahr und zweiffelsledig, alß lange dieße Statt eine Statt gewesen, selbige gehabt und noch hat.

[5] Daß aber solche Accisen von Jahren testante adiuncto extractu höher gestiegen, darauß wirt hoffentlich nichts praeiudicirliches unß bey- oder mißdeutet werden können, angemercket ohnleugbarlich wahr, daß bey vorigen alten Zeiten die Accisen dießer Stat fast eben so hoch alß igo außkommen, cuius est exemplum, daß laut extracts in A° 1482 alhie auß den ahlingen Accisen empfangen worden 1110 Marck sechs Schillinge neun Pfennige, welches sich nach heutiger valor jede Marck ad 14 β berechnet ahn die 951⁶/₁₇ Goltgl. kentlich betragen thuet.

In Anno 1560 hat die Accise gegeben 1428 Marck 8 β 4 ſ , welche Sum sich beleufft ad 659⁵/₁₃ Goltg. Item in A° 1595 tausent neunzig

sechs Thlr. 10 β ; gibt den damahls lauffenden Thlr. ad 26 β gerechnet 773 Rthlr. 5 β . Worunter doch keine Weinaccisen, inmaßen die Statt Unna damahls den Weinzapffen selbst gehabt, computirt worden.

Und obgleich hirunter einige Steigerung vorgangen wehre, wurde dardurch dießer Stat herbrachtem Rechten und Berechtjamb in puncto accisiarum darumb kein Nachtheill oder Abgange zukommen können, weiln bekanten ohndisputirlichen Rechtens, quod civitates non illae solum, quae merum et mixtum habent imperium, sed etiam quae principibus subditae sunt, pro necessitatibus publicis etiam sine permissu superiorum municipibus consentientibus vel de novo indicere vel augere inpositas possint, et contra hoc forenses et extranei quod obtendant vel conquerantur, non habent, ut ita in terminis docet Johan. Ferrarius Montan. in Consil. Marpurg. vol. 1 consil. 1 num. 6. 14. et 15 vor eines.

[6] Zudem wan man considerirt, waß bey den alten wollfehlen Zeiten umb eine Mark, Schilling, Pfening und Heller gekaufft oder damit verrichtet werden können, alß dah in Anno 1608 und 1609, der vorhergehenden zugeschweigen, ein Par Schue, wofür 130 ja 52 Schillinge gegeben werden mußten, wie E. Edl. auß den vorgelegten Rechenbucheren gesehen, 26 β gegolten; ein Maß Wein, so 130 gilt 13 β , dero nur 8 β ; ein gemein Sack oder Thotentiste, so 130 gilt 65, dero Zeit nur 24 β gekostet; einem Botten ist gegeben von Unna biß Ham, sein zwoe Meißl Weges, sechs β , wofür 130 müssen gegeben werden dreizehen derselben; und so fortahn in allen andern Dingen, welche alleinlich ab Anno 1609 biß hirzu ultra altorum tantum appretiirt worden, wirt einem jedtwedern der Calculus und die Vernunft geben, daß in denen Zeiten mit der Halbscheit der Accisegelder ein Mehrers alß 130 mit noch einmahll so viell gethan und außgerichtet werden können. Worauß von ihme selbstn erhellet, daß bey also geenderten Zeiten auch in den Accisen einige doch geringe Verenderung successive biß ins Jahr 1642, warab biß herzu auff dießen Tagh keine Accisen oder Weghgeldere gesteigert worden, vorgenommen werden müssen, und zwarn solches nicht auß Muthwillen, sondern auß hogstem Nothzwangh, dah nemblich bey denen in dießen Landen fast ahn die 40 Jahr außgestandenen Troublen, Kriegspressuren und endtlich darauff erfolgter zumahliger Ruin dießes Stetlein, welches, wie erweißlich, vor dießem auß Hoffen, Erblendereien und ahn andern Kenthen ahn die 4000 Rthlr. jarlich einzukommen gehabt, zu solchen Angustien und Extremiteten gebracht, daß nicht allein solche Pertinentien und Gueter alle miteinander, uti est notorium, erblich abgestanden und verkaufft, sondern noch darzu in ohngefehr dreißigtausend Reichsthaler Schulden gesteckt. Wan die Statt Unna bey solchen Mitteln und Vermögen verplieben, wurde dieselbe nicht nötig gehabt haben, so viell Muhe und Arbeit anzulagen, ihre Burgerschafft dahin zu vermögen, die Korn- und folglich andere Accisen (: welche je principaliter auff die Burger ankommen, sintemahln ein Burger woll 10 und 20, wan ein Frembder vor Kornaccise, so doch daß meiste ein-

traget, nicht einen Stüver oder Pfening gibt :) auff ein Beringes erhöhen zu laßen. Sölte dießer Statt dieß Mittell gegen Hoffnung und Zuversicht auß Handen gehen, wurde nicht allein alles wie obgt. zu Dhnstandt und Untergangh gerathen, Turne, Pforten und Mauren, welche theills schon abgeschlagen, denen, waß noch ubrig, dem erbermlichen Augenschein nach halt folgen und niedersinken, und wir alhie endtlich nicht anders als in einem Dorff wohnen, sondern es wurde daß Schuldenbeschwer unß dermaßen über den Hals wachsen, daß wir selbigem zu stehen keine Macht noch Krefste finden würden, gestalten einem jedtwedern, der in Stetten umgangen, gnugsamb vorstehent ist, waß es zu thun hat, eine Gemeine quae privata tantum, non publica curat, dahin zu bringen, zu den gemeinen Schulden ein hundert Rthlr. oder zwoe auff einmahll herzuschießen; viellieber ließe jeder gemeine Burger alles zu Scheitern und zu Trummern gehen, ehe er daß auff einmahll sölte willigen, waß doch durch daß Mittell der Accisen sensim und gleich ohnwißendt von demselben daß ganze Jahr durch zu dem gemeinen Wesen und obliggenden Statsnotturfften gegeben wirt.

[7] So viell daß Weggelt in specie und absonderlich betrifft, ist auß begehendem beglaubigtem extractu nicht weniger offenkundig, daß wir selbiges so lange die Accisen gehabt haben; wie dan auch nicht Billigers sein kann, als daß die Fremden. so sich der Stat Wege und Brucken, welche nicht allein einsondern auch auß den Ringhmauren ein groß Stück Weges ins Feldt hinauß fast kostbarlich gebawet und unterhalten werden müßen, durch das schwere Geschier und Landtgefähr aber am meisten verdorben und außgehölet werden, ichts weiß dagegen hergeben. Minden. de Mandat. lib. 2 cap. 42 num. 16.

Gleichwie nun Steine, Holz und andere darzu nötige materialien sowoll als Arbeitslohn von Zeit zu Zeit dahin verteuert werdt, daß dasjenige, waß damahls umb einen Thaler gekaufft und verdungen werden können, izo noch einmahll soviell und mehr zu stehen kömmet, wirt keine Statt darinnen fuglich verdächt werden können, daß darauff mit discretion gedacht werden, wie eines dem andern proportionabiliter folgen möge; gleichwoll sein bey dießem Punct des Erbietens, daferne sich einer oder ander über daß Weggelt, wie wir es doch darfür nicht halten können, mit Fugen und Reden beschweren wurde, denselben gerne hören und alles darnach richten wollen, daß Sr. Churf. Durchll. dießerhalb keine Klage vorkommen, noch unß einige ohngleiche Nachrede darauß entstehe.

[8] Leben dießem allem nach zu Sr. Churf. Durchll. der ganz unthenigst getröstenden Hoffnung, dieselbe werde als unser gnedigster Landtsvatter dießer Stat Ruin und Untergangh nicht suchen noch unß gegen Recht und uhralttes Herkommen betruben, sondern daß Geringe, womit dies durch den leidigen Kriegh ganz verarmtes Stetlein sich enzig und allein conservirt und in seinem kummerlichen Standt helt, in Chur- und landesfürstlichen Hulden und Gnaden unß als getrewen, gehorsambsten Unterthanen gönnen und dabey ohnbeeinträchtigh belassen.

Welches zu gehorsambster parition der unß zugestellter Churf. Be-

fellicher E. Edl. andienen und, daß dießes zur Hochloblichen Clevischen Canzeley nebens geförderter Relation mit dem fordersten zurückgesandt werden möge dienstfleißig bitten wollen.

E. Edl. Dienstwillige

Bürgermeistere und Rhat
der Statt Unna.

105. — 1663 Juli 27 Kleve.

Kurfürst Friedrich Wilhelm gestattet den Untertanen des Amtes Unna frei Bier zu brauen, nachdem sie der Stadt Unna die von ihr 1649 bzw. 1651¹⁵⁵ gezahlte Pfandsomme von 300 Goldgulden + 3000 Rth. erstattet haben; die Einlösung der Verleihung nach Ablauf von 20 Jahren bleibt vorbehalten.

Abschrift im Stadtarchiv Unna.

106. — 1666 Oktober 25.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt der Stadt Unna ihre Privilegien.

Orig. im St. A. Münster: Dep. Unna. — Erwähnt bei Steinen II S. 1070 zusammen mit späteren Privilegienbestätigungen.

107. — 1699.

Vertretung der Reformierten im Rat.

Aus einer Beschreibung der Grafschaft Mark (Ende des 17. Jh.) im St. A. Düsseldorf: Handschr. A. 37.

Von der Rachtwahl zu Unna.

1. Der Magistrat bestehet in 2 Bürgermeistern, 10 Rachtsmännern, worunter 2 Lohnherren oder proconsules begrieffen. 2. Die Wahl geschieht auff Petri ad Cathedram. 3. Sieben Koerherren auß den Amptern gehen ab und wehlet jedes Ampt 4. 5. oder 6. 4. Der ganze Magistrat vergeringert die Zahl und wehlen dan 7 newe Koerleuthe per sortem. 5. 6 Rachtsherren gehen ab, worunter der alter Burgermeister und ein Lohnherr mitbegrieffen. 6. Die 7 Koerherren wehlen 5 Rachtsherren und einen Burgermeister. 7. Der stehender Racht wehlt Lohnherrn oder proconsules. Und nachdem wegen Vorkommung der Evangelisch-

¹⁵⁵ Vgl. o. nr. 102; die Entscheidung zuungunsten der Stadt erfolgte auf eine Eingabe des Drostes und der Amtsadeligen vom 13. Sept. 1662 und nach Befürwortung durch Bericht des Statthalters zu Kleve Moriz von Nassau. Der Stadt scheint keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden zu sein. Über die Verwendung der insgesamt 3415 Rth., die der Stadt durch die Amtseingefessenen zurückgezahlt wurden, befindet sich eine Zusammenstellung bei den Akten: 1995 Rth. wurden denjenigen Bürgern erstattet, die 1649 und 1651 diese Summe vorgeschossen hatten; 1055 Rth. zur Tilgung sonstiger Schulden, 150 Rth. „zur Ablöse der Schöfferei am Ringebroch“ verwendet; 125 Rth. bzw. 24 Rth. erhielten der Drost v. Bodelschwing und dessen Amtschreiber Joh. Ducker „verehret“; 10 Rth. gab man für 10 Fuder Wein, „von guten Hern und Freunden bey Wiedereinnehmung dießes Geldes verzehret“; der Rest von 56 Rth. verblieb der Kasse.